



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Ziehen, Ludwig: Wohnungsinspektion

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Wohnungsinspektion

Von Ludwig Ziehen



Es geht ein frischer Zug durch die Wohnungsreform; überall regt sich die Thätigkeit von Privaten und Gemeinden, auch die preussische Regierung ist bereit, gesetzgeberisch in dieser Frage vorzugehen. Freilich der von vielen erhofften reichsgesetzlichen Regelung steht sie anscheinend nach wie vor ablehnend gegenüber, und auch die Stimmung des Reichstags selbst ist noch zweifelhaft. Jedenfalls aber wird die nächste Zeit für die zukünftige Gestaltung der Wohnungsreform entscheidend sein. Man muß es deshalb freudig begrüßen, daß der Verein „Reichswohnungsgesetz,“ der sich schon manches Verdienst um diese Sache erworben hat, gerade jetzt mit einem großangelegten Werke vor die Öffentlichkeit tritt, worin die einzelnen Teile dieser weitverzweigten Frage noch einmal von bewährten Fachleuten einer gründlichen, wissenschaftlichen Untersuchung unterzogen werden.

Vor mir liegt das erste Heft dieser Publikation, worin der Straßburger Beigeordnete v. d. Golz die Wohnungsinspektion behandelt.*) Die Schrift verdient die größte Aufmerksamkeit aller sozialpolitisch thätigen Kreise. Schon der erste Teil, der eine Zusammenstellung über die bisherigen rechtlichen Grundlagen der Wohnungsinspektion in den verschiedenen Bundesstaaten giebt und den Wortlaut aller wichtigen Gesetze und Verordnungen im Anhang enthält, ist eine willkommene Gabe, wie jeder bestätigen wird, der bisher mühsam das zerstreute und oft schwer zugängliche Material zusammensuchen mußte. Mancher wird zu seiner Überraschung daraus ersehen, wie mannigfach sich schon die Einrichtung der Wohnungsinspektion in Deutschland gestaltet hat. Denn wenn in Preußen und Hessen die Polizei, in Baden, Elsaß-Lothringen, Hamburg besondere Wohnungskommissionen die Träger der Inspektion sind, so heißt das doch keineswegs, daß nun in der Praxis dem einen System das andre schroff gegenübersteht. Nicht nur das hessische Gesetz spricht neben den Ortspolizeibehörden auch den Gesundheitsbeamten des Staats oder den von der Ortspolizei beauftragten die Befugnis der Inspektion zu, sondern auch die Anweisung zur Ausführung der Wohnungspolizeiverordnung, die der Regierungspräsident von Düsseldorf erlassen hat, empfiehlt geradezu, für die größern

*) Die Wohnungsinspektion und ihre Ausgestaltung durch das Reich. Von Hans Freiherrn v. d. Golz. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht, 1900. 104 Seiten. Preis 1 Mark 50 Pfennige.

Städte die Wohnungsinspektion einem besondern Beamten ausschließlich oder doch als Hauptbeschäftigung zu übertragen; und da von diesem Recht in beiden Ländern vielfach Gebrauch gemacht wurde, so hat die Wohnungsinspektion gerade dort, wo sie ursprünglich der Polizei vorbehalten ist, recht verschiedenartige Wege eingeschlagen, die sich zum Teil sogar jenem andern System beträchtlich nähern. So z. B. sind in Elberfeld zwei ältere erfahrene Polizeiwachtmeister, die ihren Dienst in Zivil thun, ausschließlich mit der Wohnungspflege betraut; in Essen ist seit 1899 ein Bauführer förmlich zum Wohnungsinspektor ernannt. In Duisburg sind auf Grund jener Anweisung des Regierungspräsidenten geradezu Wohnungskommissionen für die einzelnen Polizeibezirke gebildet, die aus einem Arzt, einem Bauverständigen und einem Polizeikommissar bestehn. In Hessen haben mehrere Städte die eigentliche Wohnungsinspektion Armenärzten oder einem bautechnisch vorgebildeten Beamten übertragen. So sind also heute in Deutschland die verschiedenartigsten Formen der Wohnungspflege in Wirksamkeit, und es liegt darum nahe, ihre Leistungen miteinander zu vergleichen und so zu einem Urtheil über den Vorzug des einen oder des andern Systems zu gelangen. Aber was Goltz in dieser Beziehung auf Grund einer Umfrage bei den fünfundfünfzig Städten über 50 000 Einwohner beibringt, ist leider nicht geeignet, diese Erwartung zu erfüllen. Das ist natürlich nicht seine Schuld, vielmehr liegt — begreiflich genug — die Sache so, daß schließlich alle Städte mit ihren verschiedenen Organisationen der Wohnungsinspektion zufrieden sind und Erfolge damit erreicht haben, die sich unmöglich gegeneinander abwägen lassen — übrigens ein Ergebnis, das auch nicht ohne Wert ist.

Interessanter sind die Antworten der Städte auf eine andre Frage, die v. d. Goltz an sie gerichtet hat, ob sie nämlich „ein Bedürfnis des Eingreifens der Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete der Wohnungsfrage, insbesondere in Bezug auf die Wohnungsinspektion,“ anerkennen. Dreiundvierzig Städte haben diese Frage beantwortet, und zwar zweiunddreißig mit nein und nur neun mit ja. Am wichtigsten ist dabei die Stellungnahme der Städte, die schon eine eigne Wohnungsinspektion haben. Von diesen haben sich überhaupt nur zwei unbedingt für ein Reichsgesetz ausgesprochen, nämlich Straßburg und Mannheim, was dort wohl auf den Einfluß von Goltz selbst, hier auf den des Oberbürgermeisters Beck, eines warmen Anhängers der reichsgesetzlichen Regelung, zurückzuführen ist. Alle andern haben sich entweder unbedingt dagegen oder nur sehr mit Vorbehalt dafür erklärt. Das kann kein Zufall sein, und wenn Goltz meint, es sei nicht schön, das Gute, das man selbst besitzt, nicht auch andern zu gönnen, so verkennt er doch wohl, was in Wirklichkeit diese Städte zu ihrer Stellungnahme bewogen hat. Offenbar befürchten diese, daß ein Reichsgesetz ihnen eine Organisation aufzwingt, die die von ihnen selbst mühsam geschaffnen Einrichtungen vernichtet, und die sie deshalb nicht haben wollen. Dies giebt aber, wie mir scheint, einen wichtigen Fingerzeig für alle die, die ein Reichswohnungsgesetz wünschen: wenn sie nicht von vornherein an diesem nicht unberechtigten Partikularismus einen heftigen

und schwerwiegenden Gegner finden wollen, müssen sie sich bei dem Entwurf eines Gesetzes zum obersten Grundsatz die möglichste Schonung der schon bestehenden Organisationen der Wohnungspflege machen. Kommt es doch nicht so sehr darauf an, in welcher Form, als daß sie überhaupt geschieht; Erfolge lassen sich ja offenbar auf die verschiedenste Art erzielen, und es ist schade, daß Goltz in dem von ihm ausgearbeiteten Entwurf eines Reichswohnungsgesetzes diesen Gedanken nicht genug betont hat.

Ich komme damit auf den interessantesten und wichtigsten Teil der Schrift, der die Forderungen für die Zukunft behandelt und den schon an sich dankenswerten Versuch enthält, sie einmal gesetzgeberisch klar und bestimmt zu formulieren. Was hier Goltz bringt, ist zum großen Teil inhaltlich so wohlbegründet und in der Fassung so klar, wie man es nur von einem so erprobten Praktiker erwarten darf. Ich versage es mir, darauf im einzelnen einzugehen, und glaube im Interesse der Sache zu handeln, wenn ich vielmehr gerade einige streitige Punkte berühre und zu der dringend notwendigen Erörterung anrege.

Es handelt sich einmal um die Art, wie die Wohnungsinspektion organisiert werden muß, ob man dem hessisch-preussischen System oder dem Hamburger System den Vorzug geben soll. Goltz neigt offenbar mehr zu diesem: er macht zu dem entscheidenden Organ der Wohnungspflege die Kommission ehrenamtlich thätiger Bürger und will auch von der eigentlichen Inspektion die Polizeibehörden — wenigstens in den Großstädten — ausgeschlossen wissen. Ich verkenne das Gewicht der dafür von Goltz angeführten Gründe nicht, und die Unbeliebtheit, die unsre Polizei genießt, wird ihm gerade in diesem Punkte viel Zustimmung bringen. Aber gerade deshalb möchte ich zur Vorsicht mahnen und auch dem andern System zu seinem Rechte verhelfen. Einerseits darf man bei der Beurteilung dieses nicht zu schwarz sehen. Wenn man die Polizei zum Träger der Wohnungspflege macht, so heißt das ja doch nicht, wie das Beispiel hessischer und preussischer Städte lehrt, daß nun alles der Mann mit der Pickelhaube macht, und die Mitwirkung technisch gebildeter Beamten ausgeschlossen ist; Goltz selbst erkennt an, daß Schutzleute in Zivil (wie in Düsseldorf), wenn ihre Thätigkeit durch Baubeamte ergänzt wird, ein ganz gutes Material abgeben können. Und was die Popularität betrifft, so darf man sich überhaupt darüber keiner Täuschung hingeben, daß schließlich jede Art von Wohnungsinspektion unpopulär sein und als Wohnungsschnüffelei empfunden werden wird. Es scheint mir auch gar nicht ausgemacht, ob nicht manche Leute noch lieber den Besuch eines staatlichen Beamten als den eines ehrenamtlich thätigen Bürgers sehen; es wäre wichtig, über die Erfahrungen, die die verschiedenen Städte in dieser Beziehung bisher gemacht haben, etwas zu hören.

Andererseits darf man auch nicht die Vorteile der von der Polizei ausgehenden Wohnungsinspektion unterschätzen, denn dieser ist offenbar, wie auch Goltz zugeben scheint, die größere Energie, ein schnelleres und entschiedneres Eingreifen eigen. Beachtung verdient hier, was Goltz über die Verhältnisse in Stuttgart und in Leipzig sagt. In beiden Städten sind neben Polizeibeamten

ärztliche Sachverständige als Organe der Wohnungspflege thätig, nur mit dem Unterschied, daß in Leipzig diese, in Stuttgart jene die Hauptrolle spielen. Wenn nun Goltz sagt: „Während der Leipziger Organisation der Vorzug gegeben werden muß, Leipzig auch besonders eingehende Erhebungen über die Wohnungsverhältnisse gemacht hat, scheint die größere Energie in der Beseitigung der ungesunden Zustände in Stuttgart vorhanden zu sein,“ so darf man doch fragen, ob denn das letzte nicht die Hauptsache ist. Und dann eine rein praktische Erwägung! Daß die Hauptaufgabe der Wohnungsinspektion, die Beurteilung der vorhandenen Mängel und die Anordnung von Verbesserungsarbeiten, die Thätigkeit sachverständiger Wohnungsinspektoren verlangt, das steht fest und ist ja auch schon durch die bisherige Praxis in Hessen und Preußen vielfach anerkannt worden. Aber in der Wohnungsinspektion sind auch eine ganze Reihe Arbeiten zu leisten, die zwar nicht unwichtig, aber doch subalternen Natur sind. Dazu gehört z. B. die räumliche Ausmessung der Wohnungen, die zeitraubende Kontrolle über die Ausführung der von der Wohnungsbehörde angeordneten Arbeiten u. a., Leistungen, die den ehrenamtlichen Organen auch Goltz nicht zumuten möchte, die aber auch keine besondere technische oder hygienische Vorbildung verlangen. Warum soll hierfür nicht der Apparat von Subalternbeamten, der nun doch schon einmal bei der Polizei vorhanden ist, verwandt werden? Auch hier scheint mir der goldne Mittelweg zwischen beiden Systemen das richtige zu sein; man kann das eine thun und braucht das andre nicht zu lassen.

Endlich noch ein kurzes Wort zu dem Kapitel: „Die materiellen Anforderungen der Wohnungsinspektion,“ das ja den Kern der Wohnungsfrage betrifft. Goltz betont hier einerseits wiederholt mit Recht, daß ein Reichswohnungsgesetz nicht bis in die Einzelheiten hinein zwingende Bestimmungen über die Beschaffenheit der Wohnungen für das ganze Reich geben kann und die absolut zwingende Festsetzung von Mindestmaßen an Luftraum, Zahl der Aborte und dergleichen den Landes-, Bezirks- und Ortsbehörden überlassen muß. Andererseits hat er doch in seinen Gesetzentwurf nach Art der Düsseldorfer Polizeiverordnung eine Reihe von Mindestforderungen aufgenommen, von denen bei den schon bestehenden Wohnungen im Notfall Ausnahmen zugelassen werden sollen, die aber für Neubauten unbedingt durchgeführt werden sollen. Hier giebt es nun aber einige Bestimmungen, gegenüber deren Aufnahme doch starke Bedenken berechtigt sind. Ich will nur eine erwähnen: die bekannte Forderung eines Mindestlufttraums für die Schlafräume (zehn Kubikmeter für jeden Erwachsenen und fünf Kubikmeter für jedes Kind unter vierzehn Jahren). Diese gegen die Überfüllung der Wohnungen gerichtete Bestimmung scheint mir, so wie heute die Verhältnisse liegen, undurchführbar. Ich kann dazu nur wiederholen, was ich 1899 in den Grenzboten gesagt habe: man mag noch so bündig das Minimum von Luftraum feststellen, das die Hygiene erfordert, der Arbeiter ist seinerseits an ein Maximum gebunden, das durch den Betrag, den er für seine Wohnung ausgeben kann, also den Lohn bestimmt ist. In den

unzähligen Fällen, wo der Arbeiter eine zahlreiche Familie hat, lassen sich dieses Maximum und jenes Minimum nicht in Einklang bringen. Entweder also müßte man in den größern Städten durchgehends von dem Rechte Gebrauch machen, Ausnahmen in weitem Umfange zuzulassen — eine Bestimmung aber, von der die Ausnahme Regel wäre, in ein Gesetz aufzunehmen, ist nicht ratsam —, oder wenn man wirklich die Forderung durchführen wollte mit Hilfe des Baus von kleinen Wohnungen, so wären dazu unter den heutigen Verhältnissen so enorme Summen erforderlich, wie sie auch dem Staate nicht zur Verfügung stehn. Hier liegt eben der Hauptpunkt, wo die Wohnungsfrage unlösbar verknüpft ist mit andern Problemen der sozialen Gesetzgebung, vor allem mit der städtischen Bodengesetzgebung. Vollständig wird man jene nur lösen können, fürchte ich, wenn man in diese energisch eingreift. Aber manches ließe sich doch schon heute ohne allzugroßen Widerstand erreichen. Und gerade deshalb ist es auch so verdienstlich, daß der Verein „Reichswohnungsgesetz“ einmal alle die verschiedenen hier in Betracht kommenden Fragen unter dem einheitlichen Gedanken der Wohnungsreform und eines Wohnungsgesetzes bearbeitet, um auf diesem Grunde ein umfassendes und doch in sich zusammenhängendes Programm zu gewinnen. Mit berechtigter Spannung werden darum alle Freunde der Wohnungsreform seine weiteren Veröffentlichungen erwarten, und sie können nur wünschen, daß sie alle der Goltschischen Schrift an Bedeutung gleichkommen.



Thomas Babington Macaulay

Von Felix Rosenberg

(Schluß)



ie Periode der englischen Geschichte, die Macaulay die kräftigsten Worte des pathetischen Hasses eingab, war die Zeit der Restauration, wo die Grundsätze der Freiheit von jedem grinsenden Höfling verspottet wurden; in dem Essay über Milton z. B. nennt er diese Zeit „jene Tage, die man sich nicht ins Gedächtnis zurückrufen kann, ohne zu erröten, die Tage der Knechtschaft ohne Mannentreue und der Sinnlichkeit ohne Liebe, die Tage zwerghafter Talente und riesengroßer Laster, das Paradies des kalten Herzens und des engen Verstandes, das goldne Zeitalter des Feigen, des Frömmelings und des Sklaven.“ Der einzige, für den er bedingungslose Begeisterung zeigt, ist Milton. Sogar der Held seiner Geschichte, Wilhelm von Dranien, tritt hinter Milton zurück, wie überhaupt das kühle Maßhalten auch im Loben für Macaulay charakteristisch ist.